Das Statut der Unabhängigen selbstverwalteten Gewerkschaft „Solidarität" (Entwurf)

Der Statutenentwurf von „Solidarität", der im folgenden zum ersten Mal in deutscher Sprache dokumentiert wird, war Gegenstand einer der entscheidenden Kraftproben zwischen der unabhängigen Gewerkschaft und der Regierung. Das Warschauer Bezirksgericht, vor dem „Solidarität" am 24.10.80 als Gewerkschaft registriert werden sollte, änderte den Statutenentwurf eigenmächtig, um darin die „führende Rolle der Partei" festzuschreiben und das Streikrecht einzuschränken. „Solidarität" antwortete mit einer nationalen Kampagne „Registrierung ja, Zusätze nein!" und bereitete für den 12. November den Generalstreik vor. Am 10.11. gab der Oberste Gerichtshof nach; „Solidarität" wurde legal. Der Statutenentwurf soll vom 1. nationalen Gewerkschaftskongreß in diesem Frühjahr endgültig beschlossen werden.

KAPITEL I. Name, Wirkungskreis und Sitz

§ 1

Unter dem Namen DIE UNABHÄNGIGE SELBSTVERWALTETE GEWERKSCHAFT „SOLIDARITÄT" wird eine Berufsorganisation geschaffen, die als Gewerkschaft bezeichnet wird. Gemäß der in der Verfassung der Volksrepublik Polen niedergelegten Grundsätze und der von der Volksrepublik Polen ratifizierten Konvention Nr. 87 und 96 der internationalen Arbeitsorganisation sowie gemäß dem im Punkt I des vom überbetrieblichen Streikkomitee mit der Regierungskommission in Gdansk geschlossenen Abkommens wird zum Zwecke der Verteidigung der Interessen der Werktätigen, der Verwirklichung ihrer materiellen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse eine Gewerkschaft gebildet.

§ 2

Der Wirkungsbereich der Gewerkschaft ist das Gebiet der Volksrepublik Polen.

§ 3

Der Sitz des Landesausschusses ist Gdansk.

KAPITEL II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 4

Die Gewerkschaft ist unabhängig von staatlichen Behörden und politischen Organisationen.

§ 5

Der Gewerkschaft gehören Arbeitnehmer an, die im Rahmen eines Arbeitsvertrages (auch eines genossenschaftlichen Arbeitsvertrages) beschäftigt sind; in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Genossenschaft, durch Wahl und durch Ernennung; desgleichen auch Schüler der betrieblichen Berufsschulen sowie Personen, die im Rahmen eines Agenturvertrages beschäftigt sind. Der Verlust der Beschäftigung zieht nicht den Verlust der Mitgliedschaft nach sich.
Mitglieder der Gewerkschaft können auch Rentner und Pensionäre sein.

§ 6

Der Zweck der Gewerkschaft ist der Schutz der Rechte, der Würde und der Interessen der Arbeitnehmer, insbesondere:

1. *der Schutz der materiellen, sozialen und kulturellen Interessen der Mitglieder und ihrer Familien,*
2. *die Sicherung der Rechte der Arbeitnehmer im Bereiche der von ihnen geleisteten Berufsarbeit, der Entlohnung, der sozialen und existentiellen Bedingungen sowie der Sicherheit und der Hygiene der Arbeit,*
3. *die Abstimmung des ordnungsgemäßen Betriebsablaufes mit den Interessen der Arbeitnehmer,*
4. *die Stärkung der Familie und der Schutz des Familienlebens,*
5. *die Verbreitung der demokratischen Gesinnung und Stärkung der kollegialen Solidarität in den gegenseitigen Beziehungen,*
6. *die Verpflichtung zur Hebung der beruflichen Qualifikation der Arbeitnehmer,*
7. *der Einfluß auf die Gestaltung der Sozial- und Wirtschaftspolitik,*
8. *das Eintreten für eine aktive Haltung im Wirken für das Wohl des Vaterlandes.*

§ 7

Die Gewerkschaft verwirklicht ihre Ziele durch:

1. *Vertretung ihrer Mitglieder gegenüber den Angestellten, Behörden und Organen der staatlichen Verwaltung sowie den Organisationen und Institutionen im sozialen Bereich,*
2. *Abschluß und Aufkündigung der Kollektivverträge,*
3. *Erteilung von Rechtshilfe und Intervention in Konfliktfällen zwischen dem Arbeitnehmer und Arbeitgeber,*
4. *Organisierung und Leitung von Protestaktionen der Belegschaften im Falle einer tatsächlichen Verletzung der Interessen der Arbeitnehmer, insbesondere bei begründeter Streikerklärung,*
5. *Anregung zur Selbsthilfe der Gewerkschaftsmitglieder,*
6. *Bemühungen zur Sicherung von Urlaubsaufenthalten für die Mitglieder und ihre Familien, die Beschaffung von Wohnungen, von Plätzen in Kinderkrippen und Kindergärten sowie die Sicherung eines entsprechenden Anteils an Leistungen aus dem Sozialfonds und anderen Fonds des Betriebes,*
7. *die Bekämpfung des Alkoholismus,*
8. *die Unterstützung von Initiativen für größere Effizienz im Bereich der Wirtschaft, der Kultur, des Unterrichts sowie des wissenschaftlich-technischen Fortschritts,*
9. *Erziehungs- und Kulturarbeit sowie die Schaffung optimaler Voraussetzungen für die Erholung in der Freizeit,*
10. *Zusammenarbeit mit den Behörden und den Organen der Staatsverwaltung im rechtlichen Bereich,*
11. *die Kontrolle der Sicherheit und Hygiene der Arbeit; die regelmäßige Kontrolle der Arbeitsplätze und das Verbot für Gewerkschaftsmitglieder, einen Arbeitsplatz anzunehmen, der den festgesetzten Bedingungen nicht entspricht,*
12. *die Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsdienst für den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer und ihrer Familien,*
13. *Untersuchung der Lebensbedingungen der Arbeitnehmer, unter besonderer Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten,*
14. *Verlags- und Pressetätigkeit,*
15. *die öffentliche Bewertung der Projekte und Bestimmungen, die das Leben der Werktätigen, die Arbeitnehmervertretung, die Teilnahme der Arbeitnehmer an der Verwaltung, an der Sozialgesetzgebung sowie an den Hauptentscheidungen über die Verteilung des Nationaleinkommens, über die Lenkung der Investitionen, die Marktversorgung, den Wohnbau, die Gestaltung von Preisen und Löhnen sowie über andere, für die Werktätigen wesentlichen Fragen, betreffen.*

§ 8

I. Die Mitglieder der Gewerkschaft organisieren sich auf beruflicher und territorialer Basis, das heißt:

1. *die grundlegende Gewerkschaftsorganisation ist die betriebliche Organisation, der die Arbeitnehmer sämtlicher Berufszweige, die im betreffenden Betrieb beschäftigt sind, angehören,*
2. *die Gewerkschaft organisiert die Mitglieder sämtlicher Betriebe,*
3. *die betriebliche Gewerkschaftsorganisation bildet im Bedarfsfall Unterorganisationen: die Arbeitnehmer kleinerer Betriebe können eine überbetriebliche Gewerkschaftsorganisation ins Leben rufen, der die Arbeitnehmer jener Betriebe angehören, in welchen keine Gewerkschaftsorganisation vorhanden ist,*
4. *im Rahmen der Gewerkschaft können auf allen ihren Ebenen Berufs- oder Branchensektionen tätig sein: die Sektionen übernehmen die Arbeitnehmer, die in einem oder mehreren verwandten Berufen tätig sind.*

II. Die Gewerkschaft kann ein Abkommen über die Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften einer Berufsgruppe oder einiger verwandter Berufsgruppen schließen, wenn die Statuten und die Tätigkeit dieser Gewerkschaften den in diesem Statut festgelegten Grundsätzen entsprechen.

§ 9

Die Gewerkschaftsorgane sämtlicher Ebenen werden durch Wahl ermittelt. Die Wahlen finden auf folgender Grundlage statt:

1. *die Zahl der Kandidaten ist nicht beschränkt,*
2. *man wählt einzelne Kandidaten,*
3. *die Wahl ist geheim,*
4. *der Vorsitzende — mit Ausnahme des Vorsitzenden des Landesausschusses — wird von der Hauptversammlung der Organisation der betreffenden Ebene direkt gewählt,*
5. *eine Funktion in der Gewerkschaft kann nur für zwei aufeinanderfolgende Sitzungsperioden ausgeübt werden,*
6. *eine Gewerkschaftsfunktion kann nicht von einer Person ausgeübt werden, die eine leitende Stellung im Betrieb bekleidet (Direktoren, Vizedirektoren, Leiter und ihre Stellvertreter im Betrieb sowie Abteilungsleiter in großen Betrieben, sowie Personen in leitenden Positionen, die der Direktion direkt unterstehen oder die eine leitende Stellung in politischen Organisationen innehaben),*
7. *die Abberufung des Gewerkschaftsmitglieds findet auf den gleichen Grundlagen wie die Wahl statt.*

§ 10

Die Unterorganisationen der Gewerkschaft entstehen auf Initiative der Arbeitnehmer, die zu diesem Zweck betriebliche Gründungskomitees ins Leben rufen. Die Gründung einer betrieblichen Unterorganisation soll der regionalen Gewerkschaftsverwaltung mitgeteilt werden.

KAPITEL III. MITGLIEDER, IHRE RECHTE UND PFLICHTEN

§ 11

Das Gewerkschaftsmitglied hat folgende Rechte:

1. *die Teilnahme an Hauptversammlungen der Gewerkschaft,*
2. *die Wahl und Abberufung der Mitglieder sämtlicher Gewerkschaftsorgane; das Recht, in diese Organe gewählt zu werden unter Berücksichtigung der Vorbehalte aus § 9, Punkt 6,*
3. *die Mitwirkung an der Festlegung der Instruktionen für die gewählten Delegierten,*
4. *die Möglichkeit der Inanspruchnahme gewerkschaftlicher Hilfe zum Schutze der Arbeitnehmerrechte im Falle ihrer Verletzung durch den Betrieb oder die Staatsverwaltung; in solchen Fällen ist die Gewerkschaft zur Anwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel der Verteidigung, inklusive des Streiks, verpflichtet. Im Falle der Verletzung anderer Rechte des Gewerkschaftsmitglieds kann die Gewerkschaft intervenieren und Hilfe leisten.*
5. *Das Recht auf Unterstützungen bei der*

Geburt eines Kindes sowie beim Tode eines Familienmitgliedes: im Falle des Todes eines Gewerkschaftsmitgliedes erhält die Familie die Unterstützung,

6. *das Recht auf finanzielle Unterstützung durch die Gewerkschaft während einer aus der Tätigkeit für die Gewerkschaft resultierenden oder durch begründete Schicksalsschläge entstandenen Arbeitslosigkeit. Umfang und Form der Hilfeleistung wird von der Hauptversammlung der zuständigen Gewerkschaftsorganisation bestimmt,*
7. *das Recht auf Inanspruchnahme einer sozialen Hilfe der Gewerkschaft sowie kultureller, sportlicher und anderer Einrichtungen der Gewerkschaft,*
8. *das Recht, Anträge und Forderungen an die Gewerkschaftsorgane sämtlicher Ebenen zu stellen,*
9. *das Recht auf laufende Information über sämtliche Beschlüsse und andere Aktivitäten aller Instanzen der Gewerkschaft,*
10. *das Recht des Mitglieds zur Teilnahme an Versammlungen, wo seine Person betreffende Beschlüsse gefaßt werden.*

§ 12

Das Gewerkschaftsmitglied ist verpflichtet:

1. *die Bestimmungen des Statutes und die Beschlüsse der Gewerkschaftsorgane zu beachten und regelmäßig seinen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen,*
2. *an den Gewerkschaftsaktivitäten teilzunehmen,*
3. *an den von der Gewerkschaft unternommenen Aktionen solidarisch teilzunehmen,*
4. *an der Gestaltung korrekter Beziehungen zwischen den Mitgliedern der Belegschaft mitzuwirken.*

§ 13

Das Mitglied der Gewerkschaft „Solidarität" darf nicht einer anderen Gewerkschaft angehören.

§ 14

Die Mitgliedschaft in der Gewerkschaft wird im Augenblick der Annahme der Beitrittserklärung durch den Beschluß des zuständigen Betriebsausschusses (eines zwischenbetrieblichen bzw. Abteilungsausschusses) erworben.

§ 15

1. *Die Mitgliedschaft in der Gewerkschaft endet mit ihrer Aufkündigung.*
2. *Ein Mitglied, das beharrlich seine Pflichten vernachlässigt oder in einer mit der Würde des Gewerkschaftsmitglieds nicht im Einklang stehenden Weise handelt, kann vom zuständigen Betriebsausschuß (zwischenbetrieblichen bzw. Abteilungsausschuß) mit dem Verweis, in besonderen Fällen mit dem Verlust der Mitgliedschaft bestraft werden. Gegen den Beschluß der Bestrafung oder des Verlustes der Mitgliedschaft kann der Betroffene an die Hauptversammlung der Betriebsorganisation (des zwischenbetrieblichen bzw. Abteilungsausschusses) Berufung einlegen.*

§ 16

Die Betriebsausschüsse, übertriebliche und Abteilungsausschüsse führen Listen über ihre Mitglieder und stellen Mitgliedslegitimationen aus.

KAPITEL IV. DIE GEWERKSCHAFTLICHEN ORGANE

§ 17

Die gewerkschaftlichen Organe sind:

1. *der Delegiertenkongreß*
2. *der Landesausschuß*
3. *der Revisionsausschuß*

§ 18

I. *Zur Kompetenz des Kongresses gehören:*
1. *der Beschluß über die Änderung der Statuten,*
2. *der Beschluß des allgemeinen Tätigkeitsprogrammes der Gewerkschaft,*
3. *die Festlegung der oberen und unteren Grenze des Mitgliedsbeitrags,*
4. *die Wahl der Mitglieder des Landesausschusses im Einklang mit den Bestimmungen des § 19, Abs. 3 sowie die Wahl der Mitglieder des Revisionsausschusses, die Prüfung der Berichte des Landes- sowie des Revisionsausschusses.*

II. *Der Kongreß tritt alle zwei Jahre zusammen. Er wird vom Landesausschuß einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Regionalorgane ist der Landesausschuß verpfichtet, im Laufe von drei Monaten vom Datum des Antrags an einen außerordentlichen Kongreß einzuberufen.*

III. *An dem Kongreß nehmen Delegierte der Regionalorganisationen der Gewerkschaft teil, die in den regionalen Hauptversammlungen gewählt werden. Die Art der Wahl sowie die Zahl der Delegierten aus den einzelnen Regionalorganisationen wird vom Landesausschuß proportional zur Mitglieder-Zahl in den einzelnen Reginen festgesetzt.*

IV. *Zur Beschlußfähigkeit des Kongresses ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Delegierten notwendig.*

V. *Normalerweise faßt der Kongreß Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei den Beschlüssen über die Änderung des Statuts und überdie Auflösung der Gewerkschaft ist die absolute Mehrheit aller zur Teilnahme am Kongreß berechtigten Stimmen notwendig.*
Diese Beschlüsse sind rechtskräftig, sobald sie von wenigstens der Hälfte der Regionalorgane, die mindestens die Hälfte aller Gewerkschaftamitglieder repräsentieren, bestätigt worden sind.

VI. *Die Beschlüsse werden in geheimer Wahl gefaßt. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der anwesenden Delegierten beschließt der Vorsitzende des Kongresses die geheime Wahl.*

§ 19

I. *Zum Wirkungsbereich des Landesausschusses gehören:*
1. *die Vertretung der Gesamtgewerkschaft gegenüber den Behörden und den Organen der staatlichen Verwaltung und der Wirtschaft sowie anderen Organisationen und Institutionen,*
2. *die Koordinierung der Tätigkeit der regionalen Organisationen der Gewerkschaft,*
3. *die Beschlußfassung des Budgets des Ausschusses,*
4. *die Schaffung der Voraussetzungen für die Bildung von Branchen- und Berufssektionen,*
5. *der Abschluß von Kollektivverträgen,*
6. *die Wahl des Vorsitzenden des Landesausschusses und der Mitglieder des Präsidiums.*

II. *Das Präsidium überwacht die Durchführung der Beschlüsse des Landesausschusses und die Arbeit der Büros; ihm obliegt auch die Rechtstätigkeit.*

III. *Der Landesausschuß setzt sich folgendermaßen zusammen:*
1. *zur Hälfte aus den Vorsitzenden der Regionalvorstände der Gewerkschaftsorganisationen (bei Abwesenheit des Vorsitzenden bei der Sitzung des Landesausschusses kann ein vom Präsidium des Regionalvorstandes delegiertes Mitglied teilnehmen),*
2. *zur Hälfte aus den vom Kongreß gewählten Mitgliedern,*
3. *die Funktionsdauer des Landesausschusses beträgt zwei Jahre.*

§ 20

Der Revisionsausschuß überwacht und kontrolliert die finanzielle Tätigkeit des Landesausschusses.

§ 21

Die regionalen Gewerkschaftsorgane sind:

1. *die Delegiertenhauptversammlung*
2. *der Vorstand*
3. *das Präsidium des Vorstands*
4. *der Revisionsausschuß*

§ 22

I. Zu den Kompetenzen der Delegiertenhauptversammlung gehören:
1. die Beschlußfassung über das Tätigkeitsprogramm der regionalen Gewerkschaftsorganisation,
2. die Wahl des Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder sowie der Mitglieder des Revisionsausschusses der regionalen Gewerkschaftsorganisation,
3. die Wahl der Delegierten zum Gewerkschaftskongreß,
4. die Prüfung der Berichte des Vorstands und des Revisionsausschusses sowie die Bestätigung des Vorstands,
5. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge innerhalb der vom Kongreß bezeichneten Grenzen (§ 18, Abs. 1, Punkt 3).

II. Die Delegiertenhauptversammlung findet alle zwei Jahre statt. Die außerordentliche Versammlung wird auf Initiative des Vorstandes oder auf Antrag des Revisionsausschusses bzw. der Betriebsausschüsse (der überbetrieblichen Ausschüsse, Abteilungsausschüsse) einberufen, die zumindest ein Fünftel der Gewerkschaftsmitglieder repräsentieren. Wenn der Vorstand im Laufe eines Monats vom Tag der Antragstellung an keine Delegiertenhauptversammlung einberuft, wird sie vom Revisionsausschuß einberufen.
3. An der Hauptversammlung nehmen Delegierte der Gewerkschaftsorganisationen teil. Die Art ihrer Wahl sowie die Delegiertenzahl der einzelnen Organisationen wird vom Vorstand proportional zur Mitgliederzahl festgesetzt.
4. Zur Beschlußfähigkeit der Delegiertenhauptversammlung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Delegierten notwendig.
5. Die Delegiertenhauptversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten.
6. Zur Beschlußfassung wird die Bestimmung des § 18, Abs 6 angewendet.

§ 23

I. Zum Wirkungskreis des Vorstands gehören:
1. die Einberufung der Präsidiumsmitglieder des Vorstands mit Ausnahme des Vorsitzenden,
2. die Vertretung der Regionalorganisation der Gewerkschaft gegenüber den Behörden und Organen des Staates und der Wirtschaft sowie anderen Organisationen und Institutionen,
3. die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Regionalorganisationen,
4. die vorläufige Beurteilung der Arbeit des Präsidiums des Vorstandes,
5. der Beschluß des Budgets der Regionalorganisation,
6. die Beschlußfassung über Streiks auf Antrag des Präsidiums.

II. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands und seines Präsidiums wird von der Delegiertenhauptversammlung festgesetzt.

III. Die Funktionsdauer des Vorstands währt zwei Jahre.

§ 24

Zu den Kompetenzen des Vorstandspräsidiums gehören:
1. die Leitung der laufenden Tätigkeit der regionalen Gewerkschaftsorganisation im Einklang mit den Beschlüssen der Delegiertenhauptversammlung und den Richtlinien des Vorstands,
2. die Durchführung der Rechtstätigkeit,
3. die Beschlußfassung über Streiks auf Antrag der Betriebsorganisationen (§ 29, Ans. 2) sowie die Beantragung von Streiks in anderen Fällen beim Vorstand.

§ 25

I. Der Revisionsausschuß überwacht und kontrolliert die finanzielle Tätigkeit des Vorstands und seines Präsidiums.

II. Die Delegiertenzahl des Ausschusses wird von der Delegiertenhauptversammlung festgesetzt.

III. Die Funktionsdauer des Revisionsausschusses beträgt zwei Jahre.

§ 26

I. Die Organe der Betriebsorganisation sind:
1. die Betriebsversammlung der Mitglieder; wenn die Mitgliederzahl im Betrieb 500 überschreitet, die Betriebsdelegiertenversammlung,
2. der Betriebsausschuß und sein Präsidium,
3. der Betriebsrevisionsausschuß.

II. Auf die Kompetenzen und die Funktionsfähigkeit der Betriebsorgane wird die entsprechende Bestimmung des Statutes angewendet, welche sich auf die Organe der regionalen Gewerkschaftsorganisation bezieht. Dabei ist vorausgesetzt, daß
1. die Mitglieder- (Delegierten) versammlung des Betriebes die Abteilungsorganisationen einberuft und die innere Struktur der Betriebsorganisation festlegt.
2. Zu den Kompetenzen des Ausschusses gehört auch:
a) die Zusammenarbeit bei der Erstellung der Betriebsordnung,
b) die Beschlußfassung über die Beschäftigung, Beförderung, die Prämienvergabe und die Auszeichnung der Arbeitnehmer sowie die Auflösung der Arbeitsverträge in dem von den Bestimmungen des Arbeitsrechts vorgesehenen Umfang; in größeren Betrieben wird diese Funktion vom Abteilungsausschuß und vom Präsidium des Betriebsausschusses übernommen,
d) die Kontrolle der Tätigkeit seiner Mitglieder, die als Vertreter der Gesamtheit der Arbeitnehmer des Betriebs fungieren, sowie die Erteilung von bindenden Richtlinien.

III. Die Mitgliederzahl der Organe, die im Absatz 1, Punkt 2 und 3 erwähnt werden, wird von der Betriebshauptversammlung der Mitglieder (Delegierten) festgesetzt.
Für die überbetrieblichen Organisationen, ihre Kompetenzen und ihre Funktionsfähigkeit gelten die Bestimmungen, welche die Betriebsorganisationen betreffen.

§ 28

I. Die Leitung des Kreises und seiner Tätigkeit obliegt dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, die von der Hauptversammlung der Kreismitglieder gewählt werden.

II. Der Vorsitzende des Kreises erfüllt die Funktion des Gutachters in den Angelegenheiten des Kreises und seiner Mitglieder.

III. In kleineren Betrieben (Zweigstellen) kann der Betriebsausschuß, der Abteilungsausschuß oder der überbetriebliche Ausschuß die Erledigung der im § 26, Abs. 2, Punkt 2, Lit. c näher bezeichneten Fragen dem Kreisvorsitzenden überantwortet werden.

KAPITEL V. DIE BERUFS- UND BRANCHENSEKTIONEN

§ 29

Die Berufs- und Branchensektionen auf der regionalen Ebene werden von den regionalen Gewerkschaftsorganen auf Initiative der betrieblichen Gewerkschaftsorganisationen einberufen. Als Ergebnis eines Einvernehmens zwischen den entsprechenden Sektionen auf der regionalen Ebene setzt der Landesausschuß Berufs- und Branchensektionen auf der Landesebene ein.

§ 30

Die Art und die Voraussetzungen der Berufung, der Funktionsweise und der Wahl in die Organe der Berufs- und Branchensektionen bereiten die Entwürfe der Kollektivverträge vor und geben ein Gutachten ab. Der Landesausschuß kann die Sektionsorgane ermächtigen, in seinem Namen die Kollektivverträge abzuschließen.

KAPITEL VI. STREIK

§ 32

I. Nach Ausschöpfung anderer Maßnahmen kann die Gewerkschaft eine Streikaktion einleiten.

§ 33

I. Der Streik kann ein Warnstreik oder ein regulärer Streik sein.
1. Wenn es die Umstände erlauben, sollte dem regulären Streik ein Warnstreik vorangehen,
2. ein Warnstreik sollte nicht länger als einen halben Arbeitstag dauern,
3. ein regulärer Streik dauert so lange, bis die zuständigen Gewerkschaftsorgane ihn für beendet erklären. Das Ende des Streiks kann mit dem Arbeitgeber oder den Staatsbehörden einvernehmlich beschlossen werden.

II. Wenn die Ursache des Streiks ein Konflikt in einem einzelnen Betrieb ist, kann der Streik ausschließlich auf Antrag der absoluten Mehrheit der Mitglieder der Gewerkschaftsbetriebsorganisation ausgerufen werden.

III. Wenn der Streik durch andere Umstände als die im Absatz 2 erwähnten verursacht ist, wird der Beschluß über seine Ausrufung vom Organ der Regionalorganisation gefaßt, gleichzeitig wird der Umfang des Streiks bestimmt.

IV. Die Anwendung von Repression gegenüber Gewerkschaftsorganen und ihre Behinderung bei der Beschlußfassung berechtigt die Belegschaft der Betriebe, sofort einen Streik auszurufen.

V. Wenn die Ausrufung des Streiks in einem einzelnen Betrieb kein Ergebnis bringt, können die Gewerkschaftsorgane einen Solidaritätsstreik beschließen.

§ 34

Die eben erwähnten Bestimmungen sind auf Arbeitnehmer in Betrieben, in denen aufgrund ihrer gesellschaftlichen Wichtigkeit nicht gestreikt werden darf, nicht anwendbar. Zur Unterstützung ihrer Forderungen kann ein Solidaritätsstreik ausgerufen werden.

KAPITEL VII. DAS ZENTRUM FÜR SOZIALE UND BERUFLICHE ARBEITEN UND DIE VERLAGSTÄTIGKEIT

§ 35

I. Im Rahmen der Gewerkschaft ist ein Zentrum für soziale und berufliche Arbeiten tätig, das Untersuchungen der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie der Lebenshaltungskosten aller Arbeitnehmer durchführt. Sie erstellen Fachgutachten auf dem Gebiet der Sozial- und Wissenschaftspolitik für den Bedarf der Gewerkschaft.

II. Die Organisation des Zentrums, seine Arbeitsweise und finanzielle Dotierung wird vom Präsidium des Landesausschusses der Gewerkschaft bestimmt.

III. Die regionalen Gewerkschaftsorganisationen können ähnliche Zentren ins Leben rufen, die sich mit der Problematik der Region, der Betriebe und Branchen beschäftigt.

§ 36

Die Gewerkschaft besitzt eine eigene Presse und eigene Verlage. Die Organisation und Finanzierung der Verlagstätigkeit werden von den zuständigen Gewerkschaftsorganen bestimmt.

KAPITEL VIII. DIE JURISTISCHE PERSON, DIE FONDS UND DAS VERMÖGEN DER GEWERKSCHAFT

(Neben Detailregelungen über die juristische Person bestimmt Kapitel VIII., das Finanzgebaren der Gewerkschaft müsse auf Grundlage beschlossener Jahresbudgets erfolgen und einsehbar sein.)

KAPITEL IX. DIE PROVISORISCHEN UND ENDGÜLTIGEN BESCHLÜSSE

(Kapitel IX. trifft Übergangsregelungen bis zum Abschluß der Gewerkschaftswahlen auf allen Ebenen.